

Allgemeine Geschäftsbedingungen Honorarberatung, Administration

I. Geltungsumfang, Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, mündliche Abreden

- Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil eines jeden Vertrages, durch den die HDI Pensionsmanagement einen Beratungs-, Administrations- oder Gutachtauftrag übernimmt.
- Zu von den AGB abweichenden Individualvereinbarungen sind die Mitarbeiter von HDI Pensionsmanagement nicht bevollmächtigt. Solche Vereinbarungen können wirksam nur mit den Vorständen bzw. deren Genehmigung getroffen werden. Sie bedürfen der Schriftform.
- Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nur dann und insoweit in den Vertrag einbezogen, als dies durch einen Vorstand von HDI Pensionsmanagement ausdrücklich schriftlich anerkannt wird.
- Mündliche, in Bezug auf den Vertrag getroffene Abreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch HDI Pensionsmanagement.

II. Vertragsleistungen

- Gegenstand des Vertrages ist die im Auftrag beschriebene Beratungs-, Administrations- oder Gutachterleistung. Ein bestimmter wirtschaftlicher oder sonstiger Erfolg wird nicht geschuldet.
- HDI Pensionsmanagement berücksichtigt bei den übernommenen Beratungs-, Administrations- oder Sachverständigenleistungen die bei Vertragsabschluss / Informationsaufnahme geltenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen sowie die bis dahin in Fachzeitschriften veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung.
- HDI Pensionsmanagement ist berechtigt, sich zur Durchführung eines Beratungs-, Administrations- oder Gutachtauftrags ganz oder teilweise anderer Gesellschaften des Talanx-Konzerns oder sonstiger Subunternehmer/Dienstleister zu bedienen. Die Liste der aktuellen Subunternehmer/Dienstleister ist unter <https://pm.hdi.de> einsehbar.

III. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

- Der Auftraggeber hat HDI Pensionsmanagement ohne besondere Aufforderung alle für die Erfüllung des Auftrags notwendigen Unterlagen und Informationen, insbesondere die maßgeblichen Versorgungsregelungen, die letzte Bilanz sowie das letzte versicherungsmathematische Gutachten vollständig, inhaltlich richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und auf Wunsch von HDI Pensionsmanagement die Vollständigkeit schriftlich zu bestätigen. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Ausführung des Auftrags bekannt werden. Der Auftraggeber gibt HDI Pensionsmanagement alle für die Durchführung des Auftrags relevanten Veränderungen unverzüglich und unaufgefordert schriftlich bekannt.
- HDI Pensionsmanagement ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrags die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist oder die Prüfungspflicht sich aus dem Wesen des Auftrags ergibt.
- Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner und gibt dessen Kontaktdaten bekannt. Wechselt der Ansprechpartner, verändern sich seine Kontaktdaten oder ist er für längere Zeit nicht erreichbar, unterrichtet der Auftraggeber hiervon HDI Pensionsmanagement unverzüglich.

IV. Vergütung

- Die Vergütung wird mit Rechnungserteilung ohne Skontoabzug fällig.
- Im Falle einer Vergütung auf Zeitbasis werden die angefallenen Arbeits- und Reisezeiten zu den jeweils gültigen Tages- und Stundensätzen berechnet. Sonstige Leistungen, einschließlich Spesen und Fahrtkosten, werden zusätzlich berechnet.
- Der Auftraggeber ist auf Anforderung von HDI Pensionsmanagement in angemessenen Zeitabständen zu Abschlagszahlungen verpflichtet. HDI Pensionsmanagement kann eine Abschlagszahlung fordern, wenn mehr als 8.000 EUR abrechenbares Honorar angefallen ist. HDI Pensionsmanagement hat den angefallenen Zeitaufwand durch Vorlage entsprechender Zeitabrechnungen nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind binnen 2 Wochen nach Erhalt der Abschlagsrechnungen zu leisten. Die vom Auftraggeber geleisteten Abschläge werden bei Erstellung der Schlussrechnung angerechnet.

V. Gewährleistung, Haftung

- Soweit HDI Pensionsmanagement Werkleistungen erbracht hat und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Gewährleistung verpflichtet ist, besteht zunächst ein Recht zur Nachbesserung. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen der Nachbesserung innerhalb angemessener Frist kann der Auftraggeber etwaige gesetzliche Gewährleistungsrechte geltend machen.
- Schadensersatzansprüche gegen HDI Pensionsmanagement, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung von Schäden durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von HDI Pensionsmanagement, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.
- Soweit HDI Pensionsmanagement aus Verzug haftet, ist die Verzugsentschädigung der Höhe nach auf 0,5 % je vollendete Woche des Verzugs, insgesamt aber auf nicht mehr als 5 % der Gesamtvergütung desjenigen Teils der Leistung begrenzt, der nicht rechtzeitig fertig gestellt wurde.

VI. Verjährung

- Sämtliche Ansprüche gegen HDI Pensionsmanagement verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Auftraggeber Kenntnis von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Ersatzpflichtigen erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, zu laufen. Sie verjähren spätestens ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder fahrlässige Unkenntnis in 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs.
- Das gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit sowie bei Haftung wegen Vorsatzes oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von HDI Pensionsmanagement, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- Sonstige Schadensersatzansprüche verjähren in 5 Jahren ab Entstehung des Anspruchs und ohne Rücksicht auf die Entstehung in 15 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an, wobei die früher endende Frist maßgeblich ist.

VII. Rücktritt oder Aufhebung des Vertrages

- Soweit der Vertrag aufgrund eines in der Sphäre des Auftraggebers liegenden Umstandes nicht durchgeführt wird, hat HDI Pensionsmanagement Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer, dem tatsächlichen Leistungsaufwand entsprechenden Vergütung.
- HDI Pensionsmanagement kann anstelle dessen auch einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 % des Auftragswertes fordern. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

VIII. Urheberrecht

- HDI Pensionsmanagement nimmt für von ihr erstellte Unterlagen und erbrachte Leistungen Urheberrechtsschutz nach den Bestimmungen des Urhebergesetzes in Anspruch. Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare Recht, die Leistungen von HDI Pensionsmanagement zu nutzen. Die Urheberrechte der von HDI Pensionsmanagement erbrachten Leistungen verbleiben bei HDI Pensionsmanagement. Eine Veröffentlichung der Ausarbeitung der HDI Pensionsmanagement darf nur mit deren schriftlicher Einwilligung und unter Quellenangabe erfolgen.
- Ein Übergang der in Ziffer 1. genannten Nutzungsrechte erfolgt erst mit vollständiger Zahlung der Vergütung.

IX. Aufrechnung und Abtretung

- Der Auftraggeber kann Zurückbehaltungsrechte nur geltend machen oder mit eigenen Ansprüchen nur aufrechnen, sofern diese von HDI Pensionsmanagement ausdrücklich schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Sämtliche sich aus dem Auftragsverhältnis ergebende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers gegen HDI Pensionsmanagement sind nicht abtretbar, übertragbar oder belastbar.

X. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

HDI Pensionsmanagement bewahrt die ihr im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags übergebenen oder von ihr selbst angefertigten Unterlagen entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen auf. HDI Pensionsmanagement behält sich das Recht vor, Abschriften und Fotokopien von Unterlagen, die sie auf Aufforderung des Auftraggebers zurückgibt, anzufertigen und zurückzubehalten, um so den gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen.

XI. Datenverarbeitung und Verschwiegenheit

- HDI Pensionsmanagement ist im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze befugt, die ihr anvertrauten Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
- HDI Pensionsmanagement ist verpflichtet, über alle Tatsachen und Informationen Stillschweigen zu bewahren, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber erlangt. Dies gilt ebenfalls, sofern es sich um Informationen über Geschäftsbeziehungen des Auftraggebers handelt. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber HDI Pensionsmanagement von der Schweigepflicht entbindet oder es sich um allgemein bekannte oder öffentlich zugängliche Informationen handelt.

XII. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Auf den Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.
- Erfüllungsort ist Köln.
- Gerichtsstand ist, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist und in dieser Eigenschaft den Auftrag erteilt hat, Köln.

XIII. Schlussbestimmungen

- Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.
- Sind einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien sind sich in diesem Falle darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Vereinbarung eine wirksame tritt, die dem Vertragszweck und dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt.